

## **Informationen für das Fachpersonal in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften über die Betreuung und Beschulung neu zugewanderter Kinder**

### **Kindertageseinrichtung - Kita**

#### **Welchen Anspruch haben Kinder zugewanderter Eltern?**

In Kitas in Berlin können Kinder von der achten Lebenswoche bis zum Schuleintritt betreut werden. Der Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz gilt - nach Beendigung des Aufenthalts in der Erstaufnahmeeinrichtung (nach 6 Wochen bis zu max. 3 Monaten) und anschließender landesinterner Verteilung - auch für Kinder von Asylbewerbern/innen und Menschen ohne festen Aufenthaltstitel. Die Gewährung eines Kita-Gutscheins vor Ablauf dieser Frist liegt im Ermessen der Bezirke.

Kinder in Not- und Sammelunterkünften haben unabhängig von ihrem Alter und ohne weitere Bedarfsprüfung mindestens einen Anspruch auf Teilzeitförderung in einer Kita.

Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Kita ärztlich untersucht werden<sup>1</sup>. Diese Untersuchungen werden von Amtsärzten in den bezirklichen Kinder- und Jugendgesundheitsdiensten für die betroffenen Familien kostenfrei durchgeführt. Auch niedergelassene Kinderärzte können sog. Unbedenklichkeitsbescheinigungen ausstellen. Die Kosten für ein solches Attest werden auf Grund eines ausgestellten Berechtigungsscheines vom Land Berlin getragen.

#### **Warum sollen Kinder einen Kita-Platz in Anspruch nehmen?**

Kitas sind Bildungseinrichtungen. Hier haben Kinder die Möglichkeit, die deutsche Sprache zu erlernen, vielfältige Anregungen zu erhalten, mit anderen Kindern zu spielen und neue Freunde zu gewinnen. Vor allem der Erwerb der deutschen Sprache ist eine wichtige Voraussetzung, um später in der Schule erfolgreich lernen zu können. Daher sollen Kinder möglichst frühzeitig einen Kita-Platz in Anspruch nehmen.

In Berlin müssen Kinder mit einem festgestellten Sprachförderbedarf, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden und noch keine Kita besuchen, für die Dauer des letzten Jahres vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht an fünf Tagen in der Woche mindestens eine dreistündige Förderung in einer Kita in Anspruch nehmen<sup>2</sup>. Zur Feststellung des Sprachstandes erfolgen Einladungen durch das jeweilige Schulamt zu standardisierten Sprachstandsfeststellungsverfahren. Die Eltern dieser Kinder werden von der Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Jugendamt

<sup>1</sup> vgl. § 9 Abs. 1 Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG)

<sup>2</sup> Vgl. § 55 Schulgesetz (SchulG)

über die Angebote von Kitas und über ihren individuellen Rechtsanspruch informiert und beraten. Für ausländische Kinder und Jugendliche ohne Aufenthaltstitel, für die keine Schulpflicht, aber ein Schulbesuchsrecht gilt, ist diese Regelung nicht verpflichtend. Der Besuch einer Kita wird aber dringend empfohlen.

### **Welche Kitas gibt es in Berlin?**

Viele Träger, vor allem die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die bezirklichen Eigenbetriebe, bieten Kita-Plätze an. Die Kitas gestalten ihre Arbeit nach unterschiedlichen inhaltlichen Konzepten. Teilweise betonen sie in ihrer Arbeit besondere Schwerpunkte wie Bewegungs- oder musische Erziehung. Eine Reihe von Kitas arbeitet nach zweisprachigen Konzepten. Dort werden die Kinder sowohl in der deutschen Sprache als auch in einer anderen, z.B. ihrer Muttersprache, gefördert. Es gibt eine Datenbank mit allen Berliner Kitas unter [http://www.berlin.de/sen/familie/kindertagesbetreuung/kita\\_verzeichnis/anwendung/](http://www.berlin.de/sen/familie/kindertagesbetreuung/kita_verzeichnis/anwendung/).

In dieser Datenbank kann auch gezielt nach freien Plätzen gesucht werden.

Neben der Förderung in Kindertageseinrichtungen können ggf. auch Plätze in der Kindertagespflege<sup>3</sup> vermittelt werden.

### **Was kostet ein Kita-Platz?**

Die Beteiligung der Eltern an den Kosten des Platzes ist einheitlich für alle Berliner Kitas und die Kindertagespflege geregelt. Die Kosten setzen sich aus dem Betreuungsanteil und einem Kostenanteil für die Verpflegung zusammen. Die Kostenbeteiligung für die Betreuung richtet sich nach dem Einkommen, dem Zeitumfang des Platzes und weiteren gesetzlich geregelten Ermäßigungen, zum Beispiel nach der Anzahl der in ihrer Familie lebenden Kinder unter 18 Jahren. Es ist davon auszugehen, dass ohnehin im Regelfall nur eine Mindestkostenbeteiligung in Betracht kommen wird. Soweit es für den Kitabesuch ein wesentliches Hindernis darstellen würde, kann im Rahmen des insoweit bestehenden Ermessens zur Vermeidung von Härten und zur Sicherstellung der Förderung des Kindes auf Antrag auch von der Erhebung des Mindestkostenbeitrages für einen befristeten Zeitraum abgesehen werden<sup>4</sup>.

### Wichtiger Hinweis:

Die letzten drei Kita-Jahre vor dem regulären Schuleintritt (beginnend am 1. August eines Jahres) sind kostenbeitragsfrei; es wird nur eine Kostenpauschale für die Verpflegung in Höhe von z.Zt. 23 Euro monatlich erhoben. Für bedürftige Kinder können Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) beantragt werden, damit sie an allen Aktivitäten teilhaben können. Unterstützt werden Kinder aus Familien, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld bekommen. Die Kinder können nach Vorlage eines gültigen „berlinpass-BuT“ kostenfrei an Ausflügen teilnehmen und müssen für das Mittagessen nur 20 Euro monatlich zahlen. Auf Antrag bei der Leistungsstelle werden außerdem die Kosten für mehrtägige Kita-Fahrten übernommen.

Weitere Informationen zur Kostenbeteiligung sind unter

<http://www.berlin.de/sen/familie/kindertagesbetreuung/kostenbeteiligung/index.html> zu finden.

### **Wie bekommen Eltern einen Kita-Platz?**

Die Eltern stellen einen Antrag beim Jugendamt. Sie können sich durch das Jugendamt auch beraten lassen. Das Jugendamt stellt dann einen sogenannten Kita-Gutschein aus. Der Kita-Gutschein kann innerhalb von 16 Wochen in einer Kita nach eigener Wahl eingelöst werden, wenn dort ein freier Platz verfügbar ist. Der Platz muss nicht im Wohnbezirk liegen, der Kita-Gutschein gilt für alle Berliner Kitas. Sofern es gewünscht ist und Eltern selbst keinen Platz in einer Kita oder der Kindertagespflege finden, wird das Jugendamt einen geeigneten freien Platz vermitteln.

<sup>3</sup> <http://www.berlin.de/sen/familie/kindertagesbetreuung/kindertagespflege/>

<sup>4</sup> Vgl. § 4 Abs. 4 des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes (TKBG)

Die örtliche Zuständigkeit des Jugendamts für Kinder, deren Eltern in Flüchtlingsunterkünften leben, richtet sich nach den Ausführungsvorschriften über die örtliche Zuständigkeit für die Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII (AV ZustSoz)<sup>5</sup>. Nach Nr. 4 Abs. 3 bis 5 AV ZustSoz richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Geburtsmonat, ist dieser nicht bekannt, nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des ältesten Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft. Die jeweilige Zuständigkeit erfahren die Eltern auf folgender Website unter Punkt 4: [http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/av/av\\_zustaendigkeit.html#4](http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/av/av_zustaendigkeit.html#4)

Es besteht die Möglichkeit, das ausgefüllte und unterschriebene Formular für die Anmeldung zur Förderung von Kindern in Kitas und Kindertagespflege direkt an das zuständige Jugendamt zu schicken oder dieses im Jugendamt des Bezirks, in dem die Einrichtung liegt, abzugeben. Von dort wird es an das zuständige Jugendamt weitergeleitet (hierzu besteht eine entsprechende Absprache zwischen den Jugendämtern).

Die Adressen des jeweiligen Jugendamtes findet man unter:

<http://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/bezirksaemter/> und dort unter Jugendamt.

### **Ausfüllhilfe zum Anmeldebogen:**

Für die Beantragung des Kita-Gutscheins sind nur nachfolgende Fragen zu beantworten:

- Nr. 1.1 (ab wann soll das Kind in die Kita / Name, Wohnanschrift = Anschrift der Einrichtung / Geburtsdatum / Geschlecht / Staatsangehörigkeit eintragen)
- Nr. 1.3 (Angaben zu Mutter und Vater eintragen / Meldeanschrift: „*wie Anschrift des Kindes*“ ankreuzen / Inhaber der Personensorge ankreuzen / einen Empfangsbevollmächtigten ankreuzen / Ausländischer Abstammung (Migrationshintergrund): „*Ja*“ ankreuzen)
- Nr. 1.5 (Betreuungsumfang: „*teilzeit*“ ankreuzen)
- Nr. 2.1 (Wird überwiegend deutsch gesprochen: „*Nein*“ ankreuzen)
- Nr. 2.2 (wenn die Eltern wissen, dass ihr Kind behindert ist, oder eine Behinderung offenkundig ist: „*Ja*“ ankreuzen).
- Nr. 2.3 (bei Not- und Sammelunterkunft: „*Ja*“ ankreuzen)
- Seite 3 unterschreiben.

### **Weitere Informationen zum Thema Kindertagesbetreuung:**

<http://www.berlin.de/sen/familie/kindertagesbetreuung/>

## **Schule**

### **Müssen Kinder und Jugendliche zur Schule gehen?**

Alle Kinder und Jugendliche haben in Berlin ein Recht auf schulische Bildung, unabhängig von Geschlecht, Herkunftsland, Sprache, Behinderung, religiöser Überzeugungen, sexueller Orientierung und aufenthaltsrechtlicher Situation.

In Berlin wohnende Kinder und minderjährige Jugendliche mit Aufenthaltstitel, im Asylverfahren oder mit Duldung sind sogar verpflichtet, in die Schule zu gehen. Schulpflicht bedeutet für Eltern, dass sie ihre Kinder in die Schule schicken müssen, sonst droht ihnen eine Strafe. Schulpflicht bedeutet für das Land Berlin, dass ein Schulplatz zur Verfügung gestellt werden muss.

<sup>5</sup> Gemäß dem Verweis in Nr. 6 Abs. 1 der Ausführungsvorschriften über die Zuständigkeit der Jugendämter auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe (AV ZustJug)

Die Schulpflicht beginnt im Sommer des Jahres, in dem ein Kind sechs Jahre alt wird. Dann wechselt das Kind von der Kita in die Schule.

Die allgemeine Schulpflicht dauert zehn Schulbesuchsjahre und wird durch den Besuch einer Grundschule und einer weiterführenden Schule (Integrierte Sekundarschule, Gymnasium) erfüllt. Für bestimmte Personengruppen werden auch geeignete Angebote an den beruflichen Schulen gemacht. Hier kann die zuständige Schulaufsicht und der Schullaufbahnberater der Bezirke beraten<sup>6</sup>.

### **Wo werden Kinder und Jugendliche für die Schule angemeldet?**

Eltern sollen ihre Kinder sofort nach ihrer Einreise anmelden, damit bis zum Beginn des Schulbesuchs nicht zu viel Zeit vergeht:

- - bis 12 Jahre: in der nächstgelegenen Grundschule
- - ab 13 Jahre: beim Schulamt des Stadtbezirks, in dem sie wohnen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Erstaufnahme- und Gemeinschaftsunterkünften kennen die Verfahren im Bezirk und sind behilflich.

Sieben Bezirke haben zentrale Anmeldestellen organisiert, Kontaktdaten am Ende dieser Information.

Bei der Anmeldung informiert die Grundschule bzw. das Schulamt bzw. die zentrale Anmeldestelle die Eltern auch über das im Bezirk übliche Verfahren der schulärztlichen Untersuchung. Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD) wird die Kinder mit ihren Familien zu einer Untersuchung einladen.

### **Welche Förderung erhalten Schülerinnen und Schüler, die noch kein Deutsch sprechen?**

Kinder und Jugendliche, die noch nicht Deutsch sprechen, werden in den ersten beiden Jahrgangsstufen der Grundschule zusammen mit den deutschsprachigen Schülerinnen und Schülern unterrichtet. Ausnahmen gibt es an Grundschulen, die in der Nähe von Erstaufnahmeeinrichtungen liegen. Dort ist es möglich, dass auch in den ersten beiden Jahrgangsstufen besondere Lerngruppen für diese Kinder eingerichtet werden.

Ältere Kinder (ab Jahrgangsstufe 3) erhalten zunächst Unterricht in besonderen „Lerngruppen für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse“ und werden im Verlauf von 6 - 12 Monaten auf die Regelklassen vorbereitet. Gemäß ihren Lernerfolgen werden sie in eine Regelklasse einer geeigneten Jahrgangsstufe und Schulart übernommen. Dies muss nicht an derselben Schule sein.

Die „Lerngruppen für Neuzugänge“ dienen auch der Beschulung von Kindern und Jugendlichen, die die lateinische Schrift nicht beherrschen oder die in ihrer Muttersprache nicht alphabetisiert wurden. Auch diese Kinder haben ein Recht auf den Schulbesuch und auf die Vermittlung der Schrift, welches unbedingt genutzt werden sollte, um eine erfolgreiche Alltagsbewältigung jetzt und in Zukunft bestmöglich vorzubereiten.

Alle Berliner Grundschulen sind Ganztagsgrundschulen mit Öffnungszeiten an Schul- und Ferientagen von 6:00 bis 18:00 Uhr. Im Rahmen des Bildungsauftrags der Ganztagschule werden auch über den Unterricht hinaus Bildungsangebote gemacht als Beitrag zu mehr Chancengerechtigkeit. Diese Angebote der „ergänzenden Förderung und Betreuung“ stehen allen Schülern zur Verfügung. Für die unterrichtsergänzende Förderung von Kindern mit Sprachförderbedarf sowie von Kindern aus schwierigen sozialen Verhältnissen steht zusätzliches Personal zur Verfügung.

---

<sup>6</sup> <http://www.oberstufenzentrum.de/schullaufbahnberatung-an-den-oberstufenzentren-und-beruflichen-schulen>

Für Kinder in Erstaufnahmeeinrichtungen wird an Grundschulen und an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt ein Bedarf für das Modul von 13:30 bis 16:00 Uhr anerkannt. Liegen ergänzende Bedarfsgründe vor, kann auch ein darüber hinaus gehender Bedarf anerkannt werden. Auch in den Ferien können die Angebote der ergänzenden Förderung und Betreuung in Anspruch genommen werden. Die Grundschule informiert und berät die Personensorgeberechtigten über die Möglichkeiten unterrichtsergänzender Bildungs- und Erziehungsangebote an Berliner Ganztagschulen.

Anträge auf ergänzende Förderung und Betreuung sind in der Grundschule, beim Jugendamt oder auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft unter <http://www.berlin.de/sen/bjw/service/formulare/> erhältlich. Die ausgefüllten Anträge sind in der Grundschule abzugeben und werden von dort an das zuständige Jugendamt weitergeleitet. Die Eltern (bzw. Personensorgebevollmächtigten) erhalten nach der Bearbeitung des Antrags einen Gutschein für die ergänzende Förderung und Betreuung, welcher die Grundlage für den Abschluss eines Betreuungsvertrages ist. Kooperiert die Schule mit einem Träger der freien Jugendhilfe, ist der Betreuungsvertrag mit dem Träger abzuschließen, ansonsten mit dem zuständigen Jugendamt. Die ergänzende Förderung und Betreuung ist in der Regel mit einer Elternkostenbeteiligung verbunden, welche sich nach dem Einkommen richtet. Die Teilnahme am Mittagessen ist verbindlicher kostenpflichtiger Bestandteil des Betreuungsvertrages.

### **Wie kann die Integration in das neue Umfeld gelingen?**

Die Erziehung der Kinder ist in erster Linie die Aufgabe der Eltern, die Schule ergänzt mit ihren Möglichkeiten den Erziehungsprozess. Die Eltern sollten den Kontakt zu den Lehrkräften und Erzieherinnen und Erziehern suchen und unbedingt an Elternabenden teilnehmen. Die Lehrkräfte sind Partner in Bildungs- und Erziehungsfragen, man kann sie mit seinen Sorgen ansprechen und um Dolmetscher bitten oder jemanden, der Deutsch spricht, mitnehmen.

Eltern sollten auch ihre Kinder ermutigen, auf die anderen Kinder und die Lehrkräfte zuzugehen und sich zu öffnen. Soziale Kontakte und Freundschaften entstehen leichter, wenn die Kinder an dem Angebot der ergänzenden Förderung und Betreuung teilnehmen und damit auch die Freizeit mit anderen Kindern gestaltet werden kann. Durch die Inanspruchnahme zusätzlicher Bildungsangebote der Ganztagschule können die Kinder und Jugendlichen ihren Lernerfolg verbessern und mehr Spaß beim Lernen haben.

Detaillierte Informationen über die Beschulung von neu zugezogenen Kindern und Jugendlichen ohne Deutschkenntnisse, zum Beispiel einen Leitfaden, finden Sie unter: <http://www.berlin.de/sen/bildung/foerderung/sprachfoerderung/index.html>

### **Zentrale Anmeldestellen für den Schulbesuch in Berlin**

#### **Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf**

##### **Adresse:**

Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin, Raum 3073A

##### **Kontakt:**

Tel.: (030) 9029 — 16851; Fax: (030) 9029 - 16855

E-Mail: [04-klaerungsstelle@senbjw.berlin.de](mailto:04-klaerungsstelle@senbjw.berlin.de)

##### **Öffnungszeiten**

Mo 14-16 Uhr

Mi 14-16 Uhr

Do 15-18 Uhr

Fr 9-12 Uhr

## Bezirk Lichtenberg

### Adresse:

Schul- und Sportamt Lichtenberg, Große-Leege-Str. 103, 13055 Berlin, 4. Etage

### Kontakt:

#### Grundschulen

Frau Ruderisch, Zimmer 421, Tel. 90296 3815,

Mail: [Ina.Ruderisch@lichtenberg.berlin.de](mailto:Ina.Ruderisch@lichtenberg.berlin.de)

#### Weiterführende Schulen

Frau Dumas, Zimmer 443, Tel. 90296 3812, Mail: [Evelin.Dumas@lichtenberg.berlin.de](mailto:Evelin.Dumas@lichtenberg.berlin.de)

### Öffnungszeiten

Mo 9 - 12 Uhr

Die 9 - 12 Uhr und 13 - 15 Uhr

Do 14 - 18 Uhr

Die Anmeldung kann direkt über die Wohnheime mittels Anmeldebogen erfolgen, welcher ans Schulamt weitergeleitet wird bzw. direkt im Schulamt zu den angegebenen Sprechzeiten ggf. mit Dolmetscher.

## Bezirk Mitte (nur für weiterführende Schulen)

### Adresse:

Albert- Gutzmann- Schule, Ortstraße 1, 13357 Berlin

### Kontakt:

Tel.: (030) 469030 und (030) 46905960

### Öffnungszeiten

Mo - Do 10 - 14 Uhr

## Bezirk Neukölln

### Adresse:

Schulamt, Boddinstr. 34, 12053 Berlin

### Kontakt:

#### Grundschulen

Herr Haake, Tel.: (030) 90239 - 2371

Herr Rininsland, Tel.: (030) 90239 - 2817

#### Weiterführende Schulen

Herr Heller, Tel.: (030) 90239 — 4174

### Bezirk Pankow

**Adresse:**

Klärungsstelle, Fröbelstr. 17, Haus 7, Zimmer 123. 10405 Berlin

**Kontakt:**

Tel.: (030) 90295 — 6203; Fax: (030) 90295 - 5026

E-Mail: ramona.basting@senbjw.berlin.de

**Sprechzeiten:** nach Vereinbarung

### Bezirk Steglitz-Zehlendorf

**Adresse:**

Schulamt Steglitz-Zehlendorf, Kirchstr. 1/3, 14163 Berlin

**Kontakt:**

Grundschulen

Frau Schlick, Tel.: (030) 90299 - 5346

Weiterführende Schulen

Herr Starke,

Tel.: (030) 90299 - 6485

Zuzüge

Frau Mosch, Tel.: (030) 90299 — 7305

### Bezirk Tempelhof-Schönberg

**Adresse:**

Schul- und Sportamt, John-F.-Kennedy-Platz 1, 10820 Berlin, Zimmer 1091

**Kontakt:**

Frau Rupp, Tel.: (030) 90277 — 4709; Fax: (030) 90277 - 3624

**Öffnungszeiten**

Die 9 - 12 Uhr

Fr 9 - 12 Uhr